

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

DEVE-IV-003

Brüssel, den 29. Juni 2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses der Regionen

vom 14. Juni 2006

zu der

**Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**

**"Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für
Abfallvermeidung und -recycling"**

KOM(2005) 666 endg.

und zu dem

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle"

KOM(2005) 667 endg. - 2005/0281 (COD)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling" (KOM(2005) 666 endg.) und den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (KOM(2005) 667 endg. - 2005/0281 (COD));

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 5. Januar 2006, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 175 und 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. April 2005, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission "Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling" (KOM(2003) 301 endg. - CdR 239/2003¹);

gestützt auf seinen Prospektivbericht zum Thema "Umsetzung der Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG) auf regionaler und lokaler Ebene" (CdR 254/2005);

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 3. April 2006 angenommenen Stellungnahmeentwurf CdR 47/2006 rev. 2 (Berichterstatter: Herr Grove Vejlstrup, Mitglied des Gemeinderats von Sydthy (DK/EVP));

verabschiedete auf seiner 65. Plenartagung am 14./15. Juni 2006 (Sitzung vom 14. Juni) folgende Stellungnahme:

*

* *

¹ ABl. C 73 vom 23. März 2004, S. 63.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 **begrüßt** die thematische Strategie der Kommission, da diese einen integrierten und holistischen Ansatz zum Abfallsektor umfasst, der für weitere notwendige ökologische Verbesserungen in diesem Sektor viele Möglichkeiten bietet;
- 1.2 **hebt hervor**, dass die Abfallpolitik für die gesamte Umweltpolitik von grundlegender Bedeutung ist, weshalb gemeinsame, verbesserte Maßnahmen in der Abfallpolitik der Umwelt in hohem Maße zugute kommen werden;
- 1.3 **unterstreicht**, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der meisten Mitgliedstaaten für einen wesentlichen Teil der Durchführung der EU-Umweltpolitik, einer deren wichtigsten Aspekte die Abfallpolitik ist, verantwortlich sind; **macht** ferner **darauf aufmerksam**, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung neuer Ansätze und Vorschläge für Maßnahmen im Abfallbereich spielen sollten;
- 1.4 **weist darauf hin**, dass es erheblicher Anstrengungen und des Dialogs mit der lokalen Ebene bedarf, um von einer einfachen Entsorgung des Abfalls zu einer nachhaltigen Politik zu kommen, deren Schwerpunkt auf Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und Verwertung liegt, und dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften weitere Human- und Finanzressourcen benötigen, um diese Aufgabe zu erfüllen;
- 1.5 **lenkt die Aufmerksamkeit auf** die Abfallhierarchie, die das tragende und beherrschende Prinzip der Abfallpolitik sein sollte, **merkt** jedoch **an**, dass er für neue Systeme, wie z.B. eine angemessene Nutzung den Lebenszyklusansatzes, der den gesamten Lebenszyklus der Produkte berücksichtigt, offen ist, wenn deren Wirksamkeit und praktische Durchführbarkeit stichhaltig dokumentiert sind;
- 1.6 **warnt** jedoch, dass bei der Umsetzung der thematischen Strategie in verschiedenen Bereichen, z.B. bei der Frage, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, oder beim Vermischen gefährlicher Abfälle, unnötige und unzweckmäßige Lockerungen vorgesehen sind, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken können;
- 1.7 **weist darauf hin**, dass nach wie vor Bedarf an eindeutigen Rechtsvorschriften besteht, z.B. in Bezug auf die Definition von Recycling und Verwertung;

Ziel der Strategie

- 1.8 **stimmt** mit dem Ziel der thematischen Strategie und der Bewertung **überein**, dass die Abfallpolitik der EU über Potenzial verfügt, um die übergeordneten negativen Auswirkungen des Ressourcenverbrauchs auf die Umwelt zu verringern, und dass die EU eine Recyclinggesellschaft werden soll;
- 1.9 **interpretiert** die Beschreibung der Ziele der thematischen Strategie als eine Konzentration auf die Abfallhierarchie;

In der Strategie skizzierte Maßnahmen

Anwendung, Vereinfachung und Modernisierung bestehender Rechtsvorschriften

- 1.10 **hält** die Konzentration der thematischen Strategie auf die derzeitigen Anwendungsprobleme und die Anpassung der bestehenden Rechtsetzung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung für sinnvoll, macht jedoch darauf aufmerksam, dass weitere Initiativen erforderlich sind;
- 1.11 **stimmt** mit den in der thematischen Strategie gesetzten Schwerpunkten **überein**: Vereinfachung und Modernisierung der bestehenden Rechtsvorschriften, sofern die Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen dadurch erleichtert wird;

Die neue Abfallrahmenrichtlinie

Artikel 1

- 1.12 **nimmt** mit Befriedigung den Hinweis auf die Abfallhierarchie **zur Kenntnis**, die als wichtiger Ausgangspunkt für Maßnahmen im Abfallsektor zur Bildung einer Grundlage für eine vernünftige und erfolgreiche Abfallpolitik betrachtet wird;
- 1.13 **bedauert**, dass die Hierarchie auf drei Ebenen verflacht wird. Die Gleichordnung von Wiederverwendung, Recycling und Verwertung widerspricht dem Geiste verschiedener Rechtsakte;
- 1.14 **fragt sich**, ob die Mitgliedstaaten angesichts des Interpretationsspielraums des Artikels die notwendigen Maßnahmen treffen und die geeignetsten Instrumente einsetzen werden, um das mit diesem Artikel angestrebte Ziel zu erreichen;

Artikel 2

- 1.15 **bedauert** die Streichung der Rechtsgrundlage für die Annahme von spezifischen Rechtsvorschriften für Abfallströme;

Artikel 3

- 1.16 **hebt hervor**, dass die Definition von "Erzeuger" beinhaltet, dass ein Akteur, der Abfall behandelt, ungeachtet einer eventuell von ihm durchgeführten Änderung der Natur oder Zusammensetzung des Abfalls, immer als Abfallerzeuger gilt. Dies steht im Widerspruch zu dem von der Kommission selbst erstellten Konzept, Abfall ab einem bestimmten Punkt nicht mehr als solchen anzusehen;

Artikel 5

- 1.17 **billigt** die Präzisierung der Definition von Verwertung durch Verbrennung, merkt jedoch an, dass die Definition der Verwertung durch andere Behandlungsformen nach wie vor sehr unklar ist;

Artikel 8

- 1.18 **bedauert** die Streichung des Hinweises auf das "Verursacherprinzip", das die Grundlage für die Herstellerhaftung bildet;

Artikel 11

- 1.19 **stellt** mit Bedauern **fest**, dass die Einführung des Konzepts, Abfall ab einem bestimmten Punkt nicht mehr als solchen anzusehen, sowie seine Definition umfassende und unzweckmäßige Konsequenzen haben können, u.a.
- dass sich für die Produkte, die der Definition genügen, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, nicht länger Behandlungsanforderungen stellen lassen,
 - dass sich die Produkte, die der Definition genügen, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, nicht weiterverfolgen lassen,
 - dass das Weisungsrecht bzw. die Nutzungspflicht für die Produkte, die der Definition genügen, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, wegfällt;
- 1.20 **konstatiert**, dass das Konzept, Abfall ab einem bestimmten Punkt nicht mehr als solchen anzusehen, auf die Abfallströme begrenzt wird, bei denen dies der Umwelt tatsächlich zum Vorteil gereicht, **stellt jedoch fest**, dass die Abgrenzung des Anwendungsbereichs für das Konzept sehr unklar ist, da die Bedeutung des Begriffs "echter Umweltvorteil" nicht näher definiert wird;

Artikel 12

- 1.21 **begrüßt**, dass die Richtlinie über gefährliche Abfälle und die Rahmenrichtlinie zu einer Rahmenrichtlinie zusammengefasst werden;

Artikel 16

- 1.22 **bedauert**, dass in den für die Trennung gefährlicher Abfälle geltenden Bestimmungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Vermischen allen Akteuren (Abfallerzeugern, Abfallsammeleinrichtungen und Abfallbeförderern) untersagt ist, mit Ausnahme der Anlagen, denen gemäß Artikel 19 eine Genehmigung hierfür erteilt wurde (vgl. Abs. 1 Buchst. a) und d));

Artikel 21

- 1.23 **unterstützt** das Bestreben der Kommission, Mindestanforderungen für Abfallbehandlungsgenehmigungen auf einem Niveau festzulegen, das einen hohen Gesundheits- und Umweltschutz sicherstellt; **spricht sich jedoch dagegen aus**, dass die Kommission die Befugnis erhalten soll, diese Mindestanforderungen über ein nicht demokratisches Ausschussverfahren festzulegen;

Artikel 25

- 1.24 **begrüßt** die Bestimmungen zur Registrierung derjenigen Akteure, die sich in den letzten Phasen um den Abfall kümmern;

Artikel 26

- 1.25 **befürwortet** die höheren Anforderungen an die Abfallbewirtschaftungspläne, da die Pläne als nützliche, flexible Instrumente angesehen werden, die zudem zur Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen in diesem Bereich beitragen können;
- 1.26 **begrüßt** die Aufforderung zum Einsatz wirtschaftlicher Instrumente in der Abfallpolitik, wie Material- und Behandlungsgebühren, sowie zur Abfallvermeidung und **weist darauf hin**, dass einige Länder damit bereits positive Erfahrungen gemacht haben; **betont** jedoch, dass die derzeit unterschiedliche Nutzung wirtschaftlicher Instrumente den Wettbewerb verzerrt, und **unterstreicht** daher die Notwendigkeit, auch weiterhin für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen;

Artikel 30

- 1.27 **bedauert**, dass die Kommission die Entwicklung von Indikatoren zur Messung der erzielten Ergebnisse den einzelnen Mitgliedstaaten überlässt; **fordert** deshalb die Kommission nachdrücklich **auf**, auf Gemeinschaftsebene qualitative und quantitative Mindestziele sowie Indikatoren festzulegen;

Artikel 32

- 1.28 **begrüßt** die neuen Bestimmungen zu den Akteuren, die Abfälle sammeln oder befördern;

Anhang V

- 1.29 **sieht** die Konkordanztabellen als nützliches Instrument zur Gewährleistung der uneingeschränkten Umsetzung der Richtlinie **an**;

Einführung des Lebenszykluskonzepts

- 1.30 **sieht** die Einführung von Lebenszyklusanalysen im Rahmen der thematischen Strategie als nützliche Initiative **an**, die die Umweltwirkungen eines Produkts im Verlauf seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt, **kritisiert** jedoch, dass die thematische Strategie sich nur in sehr begrenztem Umfang mit der frühen Phase dieses Zyklus auseinandersetzt, d.h. mit den Herstellern und ihrer Verantwortung, umweltfreundlichere Produkte zu konzipieren; **vertritt die Ansicht**, dass die Richtlinie klar an die REACH-Richtlinie gekoppelt werden sollte, um schon bei der Herstellung möglichst keine gefährlichen Abfälle entstehen zu lassen bzw. deren Gefährlichkeit zu mindern;
- 1.31 **stellt** ferner die Erstellung dieser Analysen selbst **in Frage**. Es ist von entscheidender Bedeutung, klare Vorgaben dafür zu machen, welche Akteure für die Validierung solcher Analysen zuständig sind, da die Bedeutung der Analysen sonst verwässert wird und die Analysen der ihnen zugeordneten Funktion nicht gerecht werden.

Verbesserung der Wissensgrundlage

- 1.32 **unterstützt** das Bestreben der Kommission, die Wissensmehrung, Forschung und Entwicklung bezüglich des Abfallsektors zu fördern, da mehr Wissen und Informationen zentrale Elemente für die Verbesserung der Abfallpraxis von Herstellern und Behörden sowie für die Abfallverminderung durch die Verbraucher sind; **weist** jedoch angesichts der geteilten Zuständigkeiten in den meisten Mitgliedstaaten **darauf hin**, dass auf der auf lokaler und regionaler Ebene bereits vorhandenen soliden Wissensgrundlage aufgebaut werden sollte. Die Abfallstrategie ist Ausdruck der disparaten Wissensgrundlagen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen folgender Einrichtungen: Europäische Umweltagentur, Eurostat, Gemeinsame

Forschungsstelle, Europäisches Büro in Sevilla und das neue Internetportal "Science for Environment Policy" des Informationsdienstes der GD Umwelt. Für die lokalen und regionalen Akteure ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission die Aufgaben, die jedem dieser Wissenszentren zukommen, genauer beschreibt, deren Untersuchungen koordiniert und strukturiert und dass vorhandenes Wissen leicht zugänglich gemacht wird;

Abfallvermeidung

- 1.33 **geht darin konform**, dass in den Mitgliedstaaten eine ehrgeizigere Abfallvermeidungspolitik erforderlich ist, und **hält** die Forderung nach der Entwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen insofern **für sinnvoll**;

Auf dem Weg zu einer europäischen Recyclinggesellschaft

- 1.34 **hebt hervor**, dass die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten für die Vermeidung ökologisch unzweckmäßiger Aktionen wie Standarddumping von zentraler Bedeutung ist, und **unterstützt** deshalb die Initiative der Kommission in diesem Bereich;
- 1.35 **betont**, dass soziale Elemente in die Umweltpolitik aufgenommen werden müssen, und **nimmt** erfreut **zur Kenntnis**, dass die Kommission die hohen Wachstumsraten und die beschäftigungsintensive Natur des Abfallwirtschafts- und -recyclingsektors anerkennt; **ruft** jedoch zu einer Debatte über die Frage **auf**, ob die Umsetzung der Strategie EU-weit Arbeitsplätze schaffen wird;
- 1.36 **weist darauf hin**, dass die Rechtsvorschriften zum Erreichen dieses Ziels der Strategie den Unternehmen, die in ihrem Betrieb stärker Recycling betreiben möchten, ausreichend Planungs- und Investitionssicherheit bieten müssen;

Überwachung und Bewertung

- 1.37 **merkt an**, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der thematischen Strategie eine wichtige Rolle spielen und somit auch bei der Sicherstellung der Überwachung und Bewertung der thematischen Strategie eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen haben; **fordert** deshalb für diese Gebietskörperschaften eine führende Rolle als Schlüsselakteure bei der Anwendung der Politik zur Abfallbewirtschaftung in den verschiedenen EU-Staaten.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

- 2.1 **bedauert** die erhebliche Lockerung des Vermischungsverbots, dessen Ersatz durch Bedingungen für Genehmigungen zur Vermischung sowie die enger gefasste Definition von Vermischung, die als eine erhebliche Lockerung mit großen Umweltrisiken anzusehen sind; **empfiehlt** deshalb die Beibehaltung des uneingeschränkten Verbots der Vermischung gefährlicher Abfälle;
- 2.2 **fordert** dazu **auf**, bei der Bewertung 2010 und bei künftigen Bewertungen vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung zu erörtern, ob die energetische Verwertung für neue Anlagen über die vorgeschlagenen 65% hinaus angehoben werden soll und ob sich an die Recyclinganlagen andere Anforderungen stellen lassen.

Empfehlungen des Ausschusses der Regionen zu der Richtlinie

Empfehlung 1

Erwägungsgrund 17 a

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
	<p><u>Erwägungsgrund 17 a</u></p> <p><u>Im Hinblick auf eine angemessene Planung der Abfallbehandlungskapazitäten können die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Entsorgungsnähe und -autarkie für die Abfälle anführen und anwenden, die für die Verbrennung mit energetischer Verwertung bestimmt sind, um so sicherzustellen, dass die auf ihrem Gebiet erzeugten verbrennbaren Abfälle in den Abfallverbrennungsanlagen des jeweiligen Mitgliedsstaats behandelt werden können.</u></p>

Begründung

Die geplante Einstufung von Verbrennung mit energetischer Verwertung als Verwertung könnte in einigen Ländern auch dann zu einem Ungleichgewicht zwischen den zur Verfügung stehenden Verbrennungskapazitäten und den zu behandelnden Abfallmengen führen, wenn die vorhandenen Kapazitäten dem Bedarf des jeweiligen Landes entsprechen. Die zuständigen Behörden sollten in solchen Fällen die Möglichkeit haben, Einfuhren von Abfällen für die Verbrennung zu beschränken,

um sicherzustellen, dass Abfälle, die in ihrem Zuständigkeitsbereich erzeugt werden, behandelt werden können.

Empfehlung 2

Artikel 1

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Umweltfolgen aus der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, bezogen auf den Einsatz von Ressourcen, insgesamt reduziert werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen, die den gleichen Zielen dienen und mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Maßnahmen vorrangig zur Vermeidung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und deren Gefährlichkeit sowie an zweiter Stelle zur Verwertung von Abfällen durch Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertungsverfahren zu ergreifen.</p>	<p><u>1.</u></p> <p>(a) Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, mit denen die Umweltfolgen aus der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, bezogen auf den Einsatz von Ressourcen, insgesamt reduziert werden sollen.</p> <p>(b) Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen, die den gleichen Zielen dienen und mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, <u>vorrangig</u> Maßnahmen <u>zu ergreifen für vorrangig zur Vermeidung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und deren Gefährlichkeit sowie an zweiter Stelle zur Verwertung von Abfällen durch Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertungsverfahren zu ergreifen.</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>die Vermeidung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und deren Gefährlichkeit,</u>• <u>die Wiederverwendung,</u>• <u>das Recycling,</u>• <u>sonstige Verwertungsverfahren,</u>• <u>die Abfallentsorgung.</u> <p><u>2.</u></p> <p>(a) <u>Auf der Grundlage von Umweltindikatoren, die auf Gemeinschaftsebene angenommen werden, können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die von den in Absatz 1 festgelegten Prioritäten abweichen.</u></p>

	<p><u>(b) Bis solche Indikatoren aufgestellt und angenommen sind, können die Mitgliedstaaten gleichfalls von den in Absatz 1 Buchstabe b) festgelegten Prioritäten abweichen, wenn aus Folgenabschätzungen eindeutig hervorgeht, dass eine alternative Behandlungsmethode für einen bestimmten Abfallstrom besser geeignet ist.</u></p> <p><u>3.</u> <u>Für die Validierung der Ergebnisse der unter Absatz 2 Buchstabe b) genannten Analyse sind die zuständigen nichtstaatlichen Behörden verantwortlich. Die validierten Ergebnisse werden der Kommission übermittelt und gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren überprüft.</u></p>
--	--

Begründung

Das Lebenszykluskonzept wird als Leitprinzip begrüßt. Lebenszyklusinstrumente bieten derzeit jedoch keine einsatzfähige Alternative zur Abfallhierarchie. Es wird viele Jahre dauern, bis eine gemeinsame Methodik für den Einsatz dieser Instrumente auf Gemeinschaftsebene angenommen worden ist. Bis dahin ist es wichtig, das Verhältnis zwischen dem Lebenszykluskonzept und der politisch etablierten Abfallhierarchie zu klären, wobei festzulegen ist, dass die Abfallhierarchie das strukturierende Element der Abfallpolitik bleibt. Die in Absatz 2 Buchstabe a) und b) aufgeführten Möglichkeiten für Ausnahmen von der Abfallhierarchie ermöglichen die notwendige Flexibilität und werden gleichzeitig zum weiteren Ausbau von Lebenszyklusinstrumenten beitragen. Da bereits eine Wissensgrundlage vorhanden ist, sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wesentliche Rolle dabei spielen, diese Instrumente anwendungsreif zu machen.

Die lokalen Behörden und die Abfallwirtschaft brauchen klare Anweisungen; dass die Verantwortung für die Validierung der Ergebnisse von Lebenszyklusanalysen zugewiesen wird, ist eine wichtige Verbesserung des Textes des Kommissionsvorschlags. Durch die in Absatz 3 aufgenommene Überprüfung wird sichergestellt, dass die Analysen nicht zum Schutz nationaler Märkte genutzt und durch die Einführung eines Lebenszyklusansatzes gleiche Ausgangsbedingungen daher nicht verzerrt werden.

Empfehlung 3
Artikel 2 Ziffer 5 (neu)

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
	<p>5. <u>Zur Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallgruppen können in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.</u></p> <p><u>Die Kommission wird die Abfallströme regelmäßig überprüfen, um die Prioritäten für die Aufstellung künftiger harmonisierter Anforderungen auf EU-Ebene zu analysieren, mit deren Hilfe die Abfallwirtschaft in Richtung bevorzugter Abfallbehandlungsoptionen gelenkt werden soll.</u></p>

Begründung

Der Text dieser vorgeschlagenen Änderung ist aus Artikel 2 Ziffer 2 der derzeit geltenden Abfallrahmenrichtlinie übernommen. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Annahme abfallstromspezifischer Richtlinien, da die Notwendigkeit der Annahme zusätzlicher Richtlinien nicht ausgeschlossen werden sollte. Die vorgeschlagene Änderung bietet auch eine Rechtsgrundlage für die in Änderungsantrag 9 zu Artikel 11 vorzuschlagende Richtlinie. Ferner wird durch sie eine Anforderung für die Lenkung von Abfallströmen eingefügt. Dieser Ansatz, der die Harmonisierung der Behandlungsmöglichkeiten spezifischer Abfallströme fördern soll, ergänzt die Aufstellung von Normen für Anlagen bei der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen.

Empfehlung 4
Artikel 3

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p align="center"><i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>(a) "Abfälle" bezeichnet alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;</p>	<p align="center"><i>Begriffsbestimmungen</i></p> <p>Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>(a) "Abfälle" bezeichnet alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;</p>

<p>(b) "Erzeuger" bezeichnet jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;</p> <p>(c) "Besitzer" bezeichnet den Erzeuger von Abfällen oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;</p> <p>(d) "Bewirtschaftung" bezeichnet das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen nach deren Schließung;</p> <p>(e) "Sammlung" bezeichnet das Einsammeln von Abfällen zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage;</p> <p>(f) "Wiederverwendung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem Produkte oder Bestandteile, die zu Abfällen geworden sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>(g) "Recycling" bezeichnet die Verwertung von Abfall in Produkte, Werkstoff oder Stoffe, entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke. Es schließt nicht eine energetische Verwertung mit ein;</p> <p>(h) "mineralische Altöle" bezeichnet mineralische Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet</p>	<p>(b) "gefährliche Abfälle" bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen, in Konzentrationen, die über den Grenzwerten liegen, die in Artikel xx der Richtlinie 88/379/EWG über gefährliche Zubereitungen aufgeführt sind (wie in Anhang IIIA aufgeführt)</u><i>oder</i>- <u>Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen, in Konzentrationen, die über den Grenzwerten liegen, die in Artikel xx der Richtlinie 88/379/EWG über gefährliche Zubereitungen aufgeführt sind (wie in Anhang IIIA aufgeführt) und die in dem nach Artikel 4 aufgestellten Abfallverzeichnis mit einem Sternchen gekennzeichnet sind;</u>- <u>gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, werden nicht als gefährliche Abfälle betrachtet, bis sie von einem Abfallbehandlungsunternehmen bzw. einem privaten oder öffentlichen Abfallsammler eingesammelt werden;</u> <p>(c) <u>"Abfallgemisch" bezeichnet Abfälle, die aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Vermischung von zwei oder mehr unterschiedlichen Abfällen resultieren, wobei es für das Gemisch keinen Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIB, IV und IVA zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen gibt. Eine einzelne Verbringung von Abfällen, die zwei oder mehr voneinander getrennte Abfälle umfasst, ist kein Abfallgemisch;</u></p> <p>(h)(d) "mineralische Altöle" bezeichnet minerali-</p>
---	---

<p>geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Schmieröle, Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle;</p> <p>(i) "Behandlung" bezeichnet die Verwertung oder die Beseitigung</p>	<p>sche Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Schmieröle, Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle;</p> <p>(b)(e) "Erzeuger" bezeichnet jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (<u>Erzeuger</u>) oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (<u>Neuerzeuger</u>);</p> <p>(c)(f) "Besitzer" bezeichnet den Erzeuger von Abfällen oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;</p> <p>(g) "<u>Händler</u>" bezeichnet jede Person, die in eigener Verantwortung handelt, wenn sie <u>Abfälle kauft und anschließend verkauft, auch solche Händler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen</u>;</p> <p>(h) "<u>Makler</u>" bezeichnet jede Person, die für <u>die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt, auch solche Makler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen</u>;</p> <p>(d)(i) "Bewirtschaftung" bezeichnet das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen nach deren Schließung;</p> <p>(j) "<u>umweltgerechte Behandlung</u>" bezeichnet <u>das Ergreifen aller praktisch durchführba-</u></p>
---	--

	<p><u>ren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist;</u></p> <p>(e)(k) "Sammlung" bezeichnet das Einsammeln von Abfällen zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage <u>und umfasst den Austausch während der Beförderung und die Zwischenlagerung vor der Sammlung oder während der Beförderung;</u></p> <p>(i)(l) "Behandlung" bezeichnet die Verwertung oder die Beseitigung <u>und umfasst vorläufige Verfahren, wie z.B. das Vermengen, Vermischen, die Rekonditionierung, den Austausch oder die Lagerung vor der Verwertung oder Beseitigung;</u></p> <p>(m) "<u>Vermeidung</u>" bezeichnet alle Maßnahmen, die <u>ergriffen werden, bevor Produkte oder Stoffe zu Abfällen werden, und die auf eine Reduzierung der Abfallerzeugung bzw. der Schädlichkeit oder der Umwelteinflüsse der Ressourcennutzung generell ausgerichtet sind;</u></p> <p>(f)(n) "Wiederverwendung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem Produkte oder Bestandteile, die zu Abfällen geworden sind, <u>ohne vorherige Behandlung (abgesehen von Reinigung oder Reparaturen) wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</u></p> <p>(g)(o) "Recycling" bezeichnet die Verwertung von Abfall in Produkte, Werkstoff oder Stoffe, entweder für den ursprünglichen Zweck</p>
--	--

	<p>oder für andere Zwecke. Es schließt nicht eine energetische Verwertung mit ein;</p> <p>(p) <u>"Verwertung" bezeichnet jede Behandlung, die:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>dazu führt, dass Abfälle sinnvoll eingesetzt werden, indem sie als Ersatz für andere Ressourcen in der Anlage oder der gesamten Wirtschaft dienen, die sonst für denselben Zweck eingesetzt worden wären, bzw. die der Vorbereitung für diese Nutzung dient,</u>• <u>Effizienzkriterien erfüllt, auf deren Grundlage sie als Behandlung eingestuft werden kann, die einem sinnvollen Zweck dient,</u>• <u>sicherstellt, dass sich die Gesamtweltauswirkungen durch die Nutzung von Abfällen als Ersatz für andere Ressourcen nicht verschlechtern,</u>• <u>sicherstellt, dass während des Verfahrens keine Schadstoffe in das Endprodukt gelangen;</u> <p>(q) <u>"Beseitigung" bezeichnet jede Behandlung, die die Kriterien für eine Einstufung als Verwertung nicht erfüllt.</u></p>
--	---

Begründung

Dieser Artikel sollte alle Begriffsbestimmungen enthalten, die für die Abfallrichtlinie relevant sind. Zugleich müssen sich die Begriffsbestimmungen mit den bereits in den bestehenden Abfallvorschriften angenommenen Begriffsbestimmungen decken, insbesondere mit denen der Verordnung über die Verbringung von Abfällen. Mit diesem Änderungsantrag wird daher vorgeschlagen:

- in Artikel 3 die über den gesamten Kommissionstext verteilten Begriffsbestimmungen zusammenzuführen,
- einige fehlende Begriffsbestimmungen (z.B. werden die Begriffe "Händler" und "Makler" in Artikel 25 benutzt, ohne zuvor definiert worden zu sein) hinzuzufügen, indem Begriffsbestimmungen, die bereits im Zusammenhang mit der Annahme der neuen Verordnung über die

Verbringung von Abfällen im Mitentscheidungsverfahren angenommen worden sind, aufgenommen werden,

- die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen zu verdeutlichen.

Empfehlung 5

Artikel 4

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Die Kommission erstellt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 36(2) genannten Verfahren ein Abfallverzeichnis.</p> <p>Das Verzeichnis berücksichtigt Abfall der gemäß Artikel 12 bis 15 als gefährlich angesehen wird und trägt der Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung.</p>	<p>Die Kommission erstellt <u>spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 39 festgelegten Datum</u> in Übereinstimmung mit dem in Artikel 36 <u>Absatz (2)</u> genannten Verfahren ein Abfallverzeichnis. <u>Das Abfallverzeichnis baut auf dem bestehenden Verzeichnis auf, das bis zum Inkrafttreten des neuen Verzeichnisses gültig bleibt. Das neue Abfallverzeichnis umfasst auch Angaben über die wesentlichen stofflichen Eigenschaften (Zusammensetzung und Konzentration von Inhaltsstoffen).</u></p> <p>Das Verzeichnis berücksichtigt <u>auch</u> Abfall, der gemäß Artikel 12 bis 15 als gefährlich angesehen wird, und trägt der Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung.</p>

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag zu Artikel 4 soll Rechtssicherheit in Bezug auf das Abfallverzeichnis geschaffen werden. Das bestehende Verzeichnis wurde durch das Ausschussverfahren laufend angepasst und ist auf dem neuesten Stand. Eine qualitative Verbesserung des Abfallverzeichnisses ist zwar immer möglich, doch sollte die Mühe, die bislang in die Aufstellung des Verzeichnisses geflossen ist, nicht einfach so vergeudet werden. Ganz im Gegenteil - das Abfallverzeichnis sollte die Grundlage für die weitere Arbeit an der Aufstellung eines Abfallverzeichnisses bilden und den Behörden und Betreibern somit Kontinuität verschaffen. Bei der Aufhebung der Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG muss sichergestellt werden, dass das derzeitige Verzeichnis bis zur Annahme des neuen Verzeichnisses in Kraft bleibt. Außerdem muss eine feste Frist für die Aufstellung des neuen Verzeichnisses gesetzt werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass ein stoffbezogenes Abfallverzeichnis (wesentliche Kriterien: Zusammensetzung und Konzentration von Inhaltsstoffen) zu bevorzugen ist, weil dies eine bessere Beurteilung der Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Gefahrenrelevanz ermöglicht und die Zuordnung zu Verwertungsverfahren erleichtert. Der Vorschlag der Kommission für die Ausarbeitung eines neuen Verzeichnisses ist ungenau, und es

muss geklärt werden, dass das Verzeichnis sowohl gefährliche als auch ungefährliche Abfälle enthalten wird.

Empfehlung 6

Artikel 5

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Abfälle Verfahren unterzogen werden, nachstehend als "Verwertungsverfahren" bezeichnet, in deren Ergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, so dass andere Ressourcen, die für diesen Zweck eingesetzt worden wären, innerhalb oder außerhalb der Anlage ersetzt werden, oder die Abfälle für einen solchen Verwendungszweck aufbereitet werden. Als Verwertungsverfahren gelten mindestens die in Anhang II aufgeführten Verfahren.</p> <p>2. Die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, um Wirksamkeitskriterien festzulegen, auf deren Grundlage die in Anhang II genannten Verfahren im Sinne von Absatz 1 als im Ergebnis sinnvoll gelten können.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Abfälle Verfahren unterzogen werden, nachstehend als "Verwertungsverfahren" bezeichnet, in deren Ergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, so dass andere Ressourcen, die für diesen Zweck eingesetzt worden wären, innerhalb oder außerhalb der Anlage ersetzt werden, oder die Abfälle für einen solchen Verwendungszweck aufbereitet werden. Als Verwertungsverfahren gelten mindestens die in Anhang II <u>der Verordnung Nr. Xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung von Verwertungsverfahren</u> aufgeführten Verfahren.</p> <p>2. Die Kommission kann in Übereinstimmung mit dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen <u>werden in der in Absatz 1 genannten Verordnung</u> erlassen, um Wirksamkeitskriterien festzulegen, auf deren Grundlage die in Anhang II genannten Verfahren im Sinne von Absatz 1 als im Ergebnis sinnvoll gelten können.</p>

Begründung

Die Einstufung von Verwertungsverfahren hat großen Einfluss auf die Planungsmöglichkeiten für den mittel- und langfristigen Kapazitätsbedarf. Auch bestimmt sie die Wettbewerbsbedingungen für die einzelnen Abfallbehandlungsanlagen. Daher wird in diesem Änderungsvorschlag der Einsatz eines

politischen Beschlussfassungsverfahrens gefordert, in das die einschlägigen Akteure eingebunden werden. Die Annahme einer Verordnung für die Einstufung von Abfallverwertungsverfahren ermöglicht es, die Auswahl von Effizienzkriterien und die Festlegung entsprechender Schwellen einer politischen Prüfung zu unterziehen. Gleichzeitig ermöglicht die Annahme einer solchen Verordnung, Maßnahmen ohne zu häufige Überarbeitungen der Abfallrichtlinie zu erlassen. Angesichts des auf lokaler Ebene vorhandenen Wissens und in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen im Abfallbereich sollten lokale und regionale Gebietskörperschaften zumindest konsultiert werden, bevor Durchführungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die Annahme der Änderungsanträge 5 und 6 wird dazu führen, dass die Anhänge I und II zur Abfallrichtlinie in Anhang I und II der Verordnung Nr. Xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung von Verwertungsverfahren überführt werden.

Empfehlung 7

Artikel 6

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die nicht im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 verwertet werden können, beseitigt werden.</p> <p>Das Zurücklassen, das Verkippen oder die unkontrollierte Beseitigung von Abfällen sind zu verbieten.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abfälle, die nicht im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 verwertet werden können, beseitigt werden.</p> <p>Das Zurücklassen, das Verkippen oder die unkontrollierte Beseitigung von Abfällen sind zu verbieten.</p>
<p>2. Als Beseitigungsverfahren gelten für die Mitgliedstaaten zumindest die in Anhang I aufgeführten Verfahren, auch wenn es sich um ein Verfahren handelt, das zur sekundären Folge hat, dass Stoffe oder Energie zurück gewonnen werden.</p>	<p>2. Als Beseitigungsverfahren gelten für die Mitgliedstaaten zumindest die in Anhang I <u>der Verordnung Nr. Xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung von Verwertungsverfahren</u> aufgeführten Verfahren, auch wenn es sich um ein Verfahren handelt, das zur sekundären Folge hat, dass Stoffe oder Energie zurück gewonnen werden.</p>
<p>3. Ergibt sich aus den Ergebnissen eines Verfahrens dass dieses Verfahren mit Blick auf die in Artikel 1 genannten Zwecke wenig Potential hat, obwohl Ressourcen ersetzt werden, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, mit denen dieses spezielle Verfahren in den Anhang I übernommen wird.</p>	<p>3. Ergibt sich aus den Ergebnissen eines Verfahrens, dass dieses Verfahren mit Blick auf die in Artikel 1 genannten Zwecke wenig Potential hat, obwohl Ressourcen ersetzt werden, kann die Kommission gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 festgelegten Verfahren Durchführungsmaßnahmen erlassen, mit denen</p>

	<u>wird dieses spezielle Verfahren in den in Absatz 2 erwähnten Anhang I aufgenommen</u> übernommen wird.
--	---

Begründung

Aus den gleichen Gründen wie den in der Begründung zu Änderungsantrag 5 genannten sollte das Thema, das in diesem Artikel behandelt wird, nicht nur technisch, sondern auch politisch erörtert werden. Die Einstufung von Verwertungsverfahren hat großen Einfluss auf die Fähigkeit der zuständigen Behörden und privater Betreiber zur Planung des mittel- und langfristigen Kapazitätsbedarfs. Auch bestimmt sie die Wettbewerbsbedingungen für die einzelnen Abfallbehandlungsanlagen.

Daher sollte die Annahme von Durchführungsmaßnahmen einem politischen Beschlussfassungsverfahren unterworfen werden, das die einschlägigen Akteure einbezieht. In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen im Abfallbereich sollten lokale und regionale Gebietskörperschaften zumindest konsultiert werden, bevor Durchführungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Auch sollten sie die Möglichkeit erhalten, die Folgenabschätzung zu überdenken, die vor der Vorlage eines Vorschlags von der Kommission durchgeführt werden sollte.

Empfehlung 8

Artikel 9

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten je nach Sachlage zwischen dem Besitzer, dem vorherigen Besitzer und dem Erzeuger aufgeteilt werden.	<u>Nach dem Verursacherprinzip stellen die</u> Die Mitgliedstaaten stellen —sicher, dass die im Zusammenhang mit der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten je nach Sachlage zwischen dem Besitzer, dem vorherigen Besitzer und dem Erzeuger aufgeteilt werden.

Begründung

Das (vom Europäischen Parlament und vom Rat am 22. Juli 2002 angenommene) Sechste Umweltaktionsprogramm baut vornehmlich auf dem Verursacherprinzip auf. Dieses Prinzip sollte als Leitprinzip für die Umweltpolitik in den Text der Richtlinie aufgenommen werden.

Empfehlung 9

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (neu)

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Um festzustellen ob es angemessen ist bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen, nachdem sie Verfahren der Wiederverwendung, des Recyclings oder der Verwertung durchlaufen haben und sie als Sekundärprodukte, -werkstoffe bzw. -stoffe neu einzustufen, prüft die Kommission, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>(a) Die Neueinstufung würde nicht zu insgesamt negativen Umweltauswirkungen führen;</p> <p>(b) Für dieses Sekundärprodukt, diesen -werkstoff oder -stoff besteht ein Markt.</p>	<p>1. Um festzustellen, ob es angemessen ist, bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen, nachdem sie Verfahren der Wiederverwendung, des Recyclings oder der Verwertung durchlaufen haben, und sie als Sekundärprodukte, -werkstoffe bzw. -stoffe neu einzustufen, prüft die Kommission, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>(a) Die Neueinstufung würde nicht zu insgesamt negativen Umweltauswirkungen führen.</p> <p>(b) Für dieses Sekundärprodukt, diesen -werkstoff oder -stoff besteht ein Markt.</p> <p><u>(c) Dieses Sekundärprodukt, dieser -werkstoff oder -stoff wurde einer Behandlung unterzogen und steht nun am Anfang eines neuen Zyklus als Produkt oder Werkstoff mit Eigenschaften, die einem neuen Werkstoff oder Stoff gleichzusetzen sind.</u></p>

Begründung

Es wird empfohlen, die Kriterien, nach denen Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, nur dann anzuwenden, wenn Abfall einer Behandlung unterzogen wurde. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, Abfall vor dem Zeitpunkt, ab dem er tatsächlich in einen neuen Produktionszyklus einfließen kann und von der Qualität her einem neuen Werkstoff bzw. neuen Stoffen gleichzusetzen ist, aus der Abfallgesetzgebung auszunehmen.

Empfehlung 10
Artikel 11 Absatz 2

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
2. Auf der Grundlage ihrer Prüfung nach Absatz 1 erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen für bestimmte material- oder stoffspezifische Abfallkategorien, in denen sie die Umwelt- und Qualitätskriterien festlegt, die eingehalten werden müssen, damit dieser Abfall als Sekundärprodukt, -werkstoff oder -stoff gelten kann.	2. Auf der Grundlage ihrer Prüfung nach Absatz 1 erlässt schlägt die Kommission gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren <u>mittels einer Richtlinie, in der festgelegt wird, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, Durchführungsmaßnahmen vor</u> für bestimmte material- oder stoffspezifische Abfallkategorien, in denen sie die Umwelt- und Qualitätskriterien festlegt, die eingehalten werden müssen, damit dieser Abfall als Sekundärprodukt, -werkstoff oder -stoff gelten kann. <u>Die Kommission führt eine Folgenabschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen durch.</u>

Begründung

In Artikel 11 werden die Kriterien festgelegt, nach denen Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, wodurch der künftige Anwendungsbereich der Abfallvorschriften definiert wird. Die Wahl von Umweltkriterien und das Niveau, auf dem sie angesetzt werden, ist nicht nur eine technische, sondern auch eine politische Frage. Wenn weiterhin keine strengen Kriterien für die Anwendung eines solchen Konzepts bestehen, kann dies zu Verwirrung und zu Diskussionen zwischen divergierenden Interessengruppen führen. Die Umsetzungsmaßnahmen müssen daher Gegenstand einer politischen Debatte sein. Der Vorschlag, eine Richtlinie zu schaffen, in der festgelegt wird, ab wann Abfall nicht mehr als solcher anzusehen ist, soll allzu häufige Neufassungen der Abfallrichtlinie vermeiden. Da diese Vorschläge ökologische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, ist eine Folgenabschätzung erforderlich, die eine umfassende Konsultation der betreffenden Akteure umfasst.

Empfehlung 11
Artikel 13

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
Die Kommission erstellt gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle, im Folgenden "das Verzeichnis" genannt.	Die Kommission erstellt gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle, im Folgenden "das Verzeichnis" genannt.

In diesem Verzeichnis werden Ursprung und Zusammensetzung der Abfälle sowie erforderlichenfalls Konzentrationsgrenzwerte berücksichtigt.	In diesem Verzeichnis werden Ursprung und Zusammensetzung der Abfälle sowie erforderlichenfalls Konzentrationsgrenzwerte berücksichtigt.
--	---

Begründung

Dieser Artikel ist überflüssig, da die Anforderungen zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses schon in Artikel 4 enthalten sind.

Empfehlung 12

Artikel 15

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass ein in das Verzeichnis aufgenommener Abfall keine der in Anhang III aufgelisteten Eigenschaften aufweist, so kann er diesen Abfall als nicht gefährlichen Abfall behandeln.</p> <p>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle einschlägigen Fälle in dem gemäß Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Bericht mit und übermitteln der Kommission alle erforderlichen Nachweise.</p> <p>2. Die Kommission überprüft unter Berücksichtigung der eingegangenen Mitteilungen das Verzeichnis und beschließt über eine Anpassung gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2.</p>	<p>1. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass ein in das Verzeichnis aufgenommener Abfall keine der in Anhang III aufgelisteten Eigenschaften aufweist, so kann er diesen Abfall als nicht gefährlichen Abfall behandeln.</p> <p>Die Mitgliedstaaten teilen <u>teilt er</u> der Kommission alle einschlägigen Fälle in dem gemäß Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Bericht mit und übermittelt <u>teilt</u> der Kommission alle erforderlichen Nachweise.</p> <p>2. Die Kommission überprüft unter Berücksichtigung der eingegangenen Mitteilungen das Verzeichnis und beschließt über eine Anpassung gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2.</p> <p>3. <u>Die Mitgliedstaaten können diesen Abfall nach Annahme der Anpassung dieses Verzeichnisses als nicht gefährlichen Abfall behandeln.</u></p>

Begründung

Eine einheitliche Kategorisierung von Abfall in gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall ist eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, u.a. für die Verordnung (EWG)

des Rates 93/259 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Diese Kategorisierung ist Gegenstand der laufenden Beratungen im Rahmen des Technischen Ausschusses. Änderungen dürfen nicht den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden, sondern sollten erst nach diesbezüglichen Beratungen zwischen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission vorgenommen werden.

Empfehlung 13

Artikel 16

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><i>Trennung der Abfälle</i></p> <p>1. Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass beim Mischen gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>(a) die Mischung wird von Einrichtungen oder Unternehmen vorgenommen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 19 erhalten haben;</p> <p>(b) die Bedingungen von Artikel 7 sind erfüllt;</p> <p>(c) die Umweltbelastung in Folge der Bewirtschaftung der Abfälle wird nicht erhöht;</p> <p>(d) die Verfahren stehen in Einklang mit den besten verfügbaren Techniken.</p> <p>2. Werden gefährliche Abfälle, in anderer Weise als in Absatz 1 beschrieben, mit anderen gefährlichen Abfällen, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien gemischt, so sind die Abfälle vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien für die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit erforderlichenfalls zu trennen, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Trennung der Abfälle</i></p> <p>1. <u>Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass beim Mischen gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, folgende Bedingungen erfüllt sind:</u></p> <p><u>(a) Für Abfallerzeuger sowie für Einrichtungen oder Unternehmen, die im Bereich der Abfallsammlung und des Abfalltransports tätig sind, besteht ein Verbot des Vermischens von gefährlichen Abfällen mit anderen gefährlichen Abfällen, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien.</u></p> <p><u>(b) Beim Mischen gefährlicher Abfälle muss gewährleistet sein, dass</u></p> <p>(a) <u>(i) die Mischung wird von Einrichtungen oder Unternehmen vorgenommen wird, die eine Genehmigung gemäß Artikel 19 erhalten haben;</u></p> <p>(b) <u>(ii) die Bedingungen von Artikel 7 sind erfüllt sind;</u></p> <p>(c) <u>(iii) die Umweltbelastung in Folge der Bewirtschaftung der Abfälle wird nicht erhöht wird;</u></p> <p>(d) <u>(iv) die Verfahren stehen in Einklang mit den besten verfügbaren Techniken</u></p>

	<p><u>stehen;</u> <u>(v) das aus dem Mischvorgang hervorgehende Mischerzeugnis gemäß den auf gefährliche Abfälle anwendbaren Vorschriften behandelt wird, und zwar unabhängig von seiner endgültigen Zusammensetzung.</u></p> <p>2. Werden gefährliche Abfälle, in anderer Weise als in Absatz 1 beschrieben, mit anderen gefährlichen Abfällen, die unterschiedliche Eigenschaften aufweisen, oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien gemischt, so sind die Abfälle vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien für die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit erforderlichenfalls zu trennen, um zu gewährleisten, dass die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind.</p>
--	--

Begründung

Zwar darf das Mischen nur von hierzu befugten Einrichtungen vorgenommen werden, doch ist zu bedenken, dass Artikel 16 Absatz 2 lediglich eine Trennung unzulässiger Mischerzeugnisse vorschreibt, die "vorbehaltlich der von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien für die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit" zu erfolgen hat. Aus der Richtlinie sollte aber eindeutig hervorgehen, dass das Mischen für Abfallerzeuger sowie für Einrichtungen oder Unternehmen, die im Bereich der Abfallsammlung und dem Abfalltransport tätig sind, verboten ist. Um zu verhindern, dass das Mischen nur zwecks Verdünnung der Schadstoffe erfolgt, muss ferner präzisiert werden, dass das Mischerzeugnis gemäß den auf gefährliche Abfälle anwendbaren Vorschriften behandelt werden muss.

Empfehlung 14

Artikel 19 Absatz 1

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einrichtungen und Unternehmen, die beabsichtigen, Beseitigungs- oder Verwertungstätigkeiten durchzuführen, bei den zuständigen nationalen Behörden eine Genehmigung einholen.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einrichtungen und Unternehmen, die beabsichtigen, Beseitigungs- oder Verwertungstätigkeiten durchzuführen, bei den zuständigen nationalen Behörden eine Genehmigung einholen.

<p>In diesen Genehmigungen ist Folgendes festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden können; (b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen Anforderungen an den betreffenden Standort; (c) die zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen; (d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode. <p>In den Genehmigungen können zusätzliche Bedingungen und Verpflichtungen festgelegt werden.</p>	<p>In diesen Genehmigungen ist Folgendes festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Art und Menge der Abfälle, die behandelt werden können; (b) für jede genehmigte Tätigkeit die technischen Anforderungen an den betreffenden Standort; (c) die zu ergreifenden Sicherheitsvorkehrungen; (d) die für jede Tätigkeit anzuwendende Methode. <p>In den Genehmigungen können zusätzliche Bedingungen und Verpflichtungen <u>wie Anforderungen an die Qualität der Behandlung</u> festgelegt werden.</p>
--	--

Begründung

Angesichts der damit verbundenen Umweltauswirkungen sollte in Artikel 19 der Richtlinie festgelegt werden, dass Anforderungen an die Qualität der Behandlung gestellt werden können.

Empfehlung 15

Artikel 21

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 Mindestanforderungen für Genehmigungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Abfälle umweltgerecht behandelt werden.</p>	<p>Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 <u>nach einem politischen Verfahren, in das die betreffenden Akteure einbezogen werden, und nach Durchführung einer Folgenabschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen</u> Mindestanforderungen für Genehmigungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Abfälle umweltgerecht behandelt werden.</p> <p><u>Die Mitgliedstaaten können ausgehend von einer Beurteilung ihres nationalen Bedarfs und der Verhältnismäßigkeit sowie im Einklang mit dem EG-Vertrag höhere Anforderungen für Genehmigungen festlegen.</u></p>

Begründung

Entsprechend den Änderungsanträgen 5, 6 und 9 wird in diesem Änderungsantrag eine politische, nicht nur technische Debatte gefordert. Die Festlegung von Mindestanforderungen für Genehmigungen, um sicherzustellen, dass die Abfälle umweltgerecht behandelt werden, sollte einer politischen Beschlussfassung unterliegen, in die die betreffenden Akteure einbezogen werden. Angesichts ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse im Abfallbereich sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zumindest konsultiert werden, bevor Durchführungsmaßnahmen vorgeschlagen werden, und die Möglichkeit erhalten, zu der Folgenabschätzung Stellung zu beziehen, die die Kommission vor der Unterbreitung von Vorschlägen durchführen sollte.

Empfehlung 16

Artikel 26 Absatz 1

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen, die mindestens alle fünf Jahre überarbeitet werden.</p> <p>Diese Pläne müssen allein oder in Kombination das gesamte geographische Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates abdecken.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen, die mindestens alle fünf-vier Jahre überarbeitet werden.</p> <p>Diese Pläne müssen allein oder in Kombination das gesamte geographische Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates abdecken.</p>

Begründung

Die Häufigkeit der Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne sollte auf die Häufigkeit der Überarbeitung der in Artikel 29 beschriebenen Abfallvermeidungsprogramme abgestimmt werden. Die Überarbeitung der Abfallvermeidungsprogramme ist in Artikel 31 vorgesehen und mit den dreijährlichen Berichterstattungspflichten nach Artikel 34 verbunden. Die zeitliche Abstimmung der Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne mit jener der Abfallvermeidungsprogramme und die Anfertigung sektorspezifischer Berichte ermöglichen den zuständigen Behörden eine regelmäßige Durchführung und helfen ihnen dabei, die Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie zu erfüllen.

Bezüglich dieser Kriterien ist zu erwähnen, dass den zuständigen Behörden angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Empfehlung 17
Artikel 29 Absatz 1

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>1. Die Mitgliedstaaten legen spätestens <i>[drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]</i> Programme zur Vermeidung von Abfällen im Sinne von Artikel 1 fest.</p> <p>Diese Programme werden entweder in die gemäß Artikel 26 erstellten Abfallbewirtschaftungspläne aufgenommen oder getrennt durchgeführt. Die Programme werden auf der geographischen Ebene erstellt, die sich im Hinblick auf die Anwendung am besten eignet.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten legen spätestens <i>[drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]</i> Programme zur Vermeidung von Abfällen im Sinne von Artikel 1 fest. <u>Die Programme sollen mindestens alle vier Jahre überarbeitet werden.</u></p> <p><u>Als Mindestziel dieser Programme und der darin enthaltenen Maßnahmen sollte bis 2010 eine Stabilisierung der Abfallerzeugung und bis 2020 eine erhebliche Reduzierung des Abfallaufkommens angestrebt werden.</u></p> <p>Diese Programme werden entweder in die gemäß Artikel 26 erstellten Abfallbewirtschaftungspläne aufgenommen oder getrennt durchgeführt. Die Programme werden auf der geographischen Ebene erstellt, die sich im Hinblick auf die Anwendung am besten eignet.</p>

Begründung

Wie in der Begründung zu Änderungsantrag 14 ausgeführt, sollte die Häufigkeit der Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungspläne auf die Häufigkeit der Überarbeitung der Abfallvermeidungsprogramme abgestimmt werden. Die Überarbeitung der Abfallvermeidungsprogramme ist in Artikel 31 vorgesehen und mit den dreijährlichen Berichterstattungspflichten nach Artikel 34 verbunden. Die zeitliche Angleichung der Berichterstattungspflichten wird aus denselben Gründen wie in den in der Begründung zu Änderungsantrag 14 genannten vorgeschlagen.

Abfallvermeidungsprogramme zielen auf eine der größten Herausforderungen der Abfallpolitik ab, nämlich eine Reduzierung der Abfallerzeugung; daher sollte die überarbeitete Rahmenrichtlinie Werte festlegen, an denen Fortschritte gemessen werden können. Die Einführung klarer Abfallreduzierungsziele stimmt auch mit den Zielen und prioritären Bereichen überein, die im 6. EU-Umweltaktionsprogramm für Abfälle genannt werden.

Artikel 29 erfordert, dass Abfallvermeidungsprogramme auf der geografischen Ebene aufgestellt werden, die für ihre Anwendung am geeignetsten sind; daher müssen dieser Ebene angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung 18

Artikel 30 Absatz 2

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
2. Die Mitgliedstaaten legen für alle verabschiedeten Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen qualitative und quantitative Ziele und Indikatoren fest, die dazu dienen, die bei den einzelnen Maßnahmen erzielten Fortschritte zu überwachen und zu bewerten.	2. Die Mitgliedstaaten legen für alle verabschiedeten Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen qualitative und quantitative Ziele und Indikatoren fest. <u>Die Kommission legt nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Verfahren quantitative und qualitative Mindestziele sowie Indikatoren fest, die dazu dienen von den Mitgliedstaaten dazu genutzt werden,</u> die bei den einzelnen Maßnahmen erzielten Fortschritte zu überwachen und zu bewerten.

Begründung

Die Festlegung qualitativer und quantitativer Ziele auf einzelstaatlicher Ebene kann die Unterschiede im Stand in den Mitgliedstaaten widerspiegeln. Die Überwachung und Bewertung der Fortschritte nach einer vereinbarten Methode soll künftig die Erarbeitung von Abfallvermeidungsmaßnahmen auf EU-Ebene ermöglichen.

Empfehlung 19

Artikel 34 Absatz 1

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines sektorbezogenen Berichts. Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, die von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeitet werden. Der	1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei <u>vier</u> Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines sektorbezogenen Berichts. Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens bzw. einer Vorlage zu erstellen, die von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeitet werden. Der

<p>Bericht ist der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des erfassten Dreijahreszeitraums vorzulegen.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten beziehen in diese Berichte Informationen über ihren in der Durchführung der der Abfallvermeidungsprogramme erzielten Fortschritt ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Berichtsverpflichtungen sind Daten über Küchen- und Speiseabfälle zu sammeln, die die Aufstellung von Regeln über ihre sichere Verwendung, Verwertung, Recycling und Beseitigung ermöglichen.</p>	<p>Bericht ist der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des erfassten Dreijahreszeitraums vorzulegen.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten beziehen in diese Berichte Informationen über ihren in der Durchführung der der Abfallvermeidungsprogramme erzielten Fortschritt ein.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Berichtsverpflichtungen sind Daten über Küchen- und Speiseabfälle zu sammeln, die die Aufstellung von Regeln über ihre sichere Verwendung, Verwertung, Recycling und Beseitigung ermöglichen.</p>
---	--

Begründung

Die Häufigkeit der sektorbezogenen Berichte sollte aus denselben Gründen wie bei Änderungsantrag 14 und 15 auf die Häufigkeit der Abfallvermeidungsprogramme und der Abfallbewirtschaftungspläne abgestimmt werden.

Empfehlung 20

Artikel 35

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p>Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen.</p>	<p>Die Kommission verabschiedet gemäß dem Verfahren nach Artikel 36 Absatz 2 <u>nach einem politischen Verfahren, in das die betreffenden Akteure einbezogen werden, und nach Durchführung einer Folgenabschätzung für die vorgeschlagenen Maßnahmen</u> die zur Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen.</p>

Begründung

Die Anhänge dieser Richtlinie spielen für den künftigen Anwendungsbereich der Abfallvorschriften eine wichtige Rolle. Wie in Änderungsantrag 5 und 6 ausgeführt, wird vorgeschlagen, Anhang I und II - Klassifizierung der künftigen Beseitigungs- und Verwertungsverfahren - in den Anhang einer getrennten Verordnung aufzunehmen. Die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt erfordert eine politische, nicht nur technische Debatte. Die betreffenden Akteure sollten in diese politische Beschlussfassung einbezogen und die lokalen und regiona-

len Gebietskörperschaften angesichts ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse im Abfallbereich zumindest konsultiert werden, bevor Umsetzungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Wie in Änderungsantrag 5 erwähnt, sollten die betreffenden Akteure auch die Möglichkeit erhalten, zur Folgenabschätzung Stellung zu beziehen, die die Kommission durchführen sollte, bevor sie Vorschläge zu solchen Änderungen der Vorschriften unterbreitet.

Empfehlung 21

Anhang I

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p style="text-align: center;"><u>ANHANG I</u> BESEITIGUNGSVERFAHREN</p> <p>D1 Ablagerung in den oder auf den Boden (z.B. Deponie)</p> <p>D2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)</p> <p>D3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)</p> <p>D4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)</p> <p>D5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)</p> <p>D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen</p> <p>D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden</p> <p>D8 Biologische Behandlung, die nicht anderweitig in diesem Anhang angegeben ist und zu endgültigen Verbindungen oder Mischungen führt, die mittels eines der unter den Nummern D1 bis D12 angegebenen Verfahren ausgedeutet werden</p> <p>D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt</p>	<p style="text-align: center;"><u>ANHANG I</u> BESEITIGUNGSVERFAHREN</p> <p>D1 Ablagerung in den oder auf den Boden (z.B. Deponie)</p> <p>D2 Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)</p> <p>D3 Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)</p> <p>D4 Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)</p> <p>D5 Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden)</p> <p>D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen</p> <p>D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden</p> <p>D8 Biologische Behandlung, die nicht anderweitig in diesem Anhang angegeben ist und zu endgültigen Verbindungen oder Mischungen führt, die mittels eines der unter den Nummern D1 bis D12 angegebenen Verfahren ausgedeutet werden</p> <p>D9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt</p>

<p>werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.).</p> <p>D10 Verbrennung an Land</p> <p>D11 Verbrennung auf See</p> <p>D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)</p> <p>D13 Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren</p> <p>D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren</p> <p>D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)</p>	<p>werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.).</p> <p>D10 Verbrennung an Land</p> <p>D11 Verbrennung auf See</p> <p>D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)</p> <p>D13 Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren</p> <p>D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der unter D1 bis D13 aufgeführten Verfahren</p> <p>D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)</p>
--	---

Begründung

Anhang I zur Abfallrichtlinie sollte in Anhang I der Verordnung Nr. Xxxx aufgenommen und entsprechend der Begründung zu Änderungsantrag 5 an dieser Stelle gestrichen werden.

Empfehlung 22

Anhang II

<i>Von der Kommission vorgeschlagener Text</i>	<i>Änderungsvorschlag des AdR</i>
<p><u>ANHANG II</u></p> <p>VERWERTUNGSVERFAHREN</p> <p>R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als sonstiges Mittel zur Energieerzeugung.</p> <p>Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Hauptzweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, sofern deren Energieeffizienz, berechnet nach folgender Formel, mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,60 für betriebene Anlagen und solche, die in Übereinstimmung mit anwendbarer Gemeinschaftsgesetzgebung vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden, - 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden, <p>beträgt und folgende Formel verwendet wird:</p>	<p><u>ANHANG II</u></p> <p>VERWERTUNGSVERFAHREN</p> <p>R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als sonstiges Mittel zur Energieerzeugung.</p> <p>Hierunter fallen Verbrennungsanlagen, deren Hauptzweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, nur dann, sofern deren Energieeffizienz, berechnet nach folgender Formel, mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 0,60 für betriebene Anlagen und solche, die in Übereinstimmung mit anwendbarer Gemeinschaftsgesetzgebung vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden, — 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt werden, <p>beträgt und folgende Formel verwendet wird:</p>

<p>- Energieeffizienz $\eta = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$ dabei ist: Ep die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Energie als Strom multipliziert mit dem Faktor 2,6 und für kommerzielle Verwendung produzierte Wärme, multipliziert mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr). Ef der jährliche Energie-Input in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf beitragen (GJ/Jahr). Ew die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des niedrigeren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr) Ei ist die jährliche importierte Energiemenge, ohne Ex und Ef (GJ/Jahr) 0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste aufgrund von Rost- und Kesselasche sowie von Strahlung R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (einschließlich Kompostierung und sonstige biologische Umwandlungsverfahren) R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffe R6 Regenerierung von Säuren oder Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden</p>	<p>Energieeffizienz $\eta = (E_p - (E_f + E_i)) / (0,97 \times (E_w + E_f))$ dabei ist: Ep die jährlich als Wärme oder Strom erzeugte Energie. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Energie als Strom multipliziert mit dem Faktor 2,6 und für kommerzielle Verwendung produzierte Wärme, multipliziert mit dem Faktor 1,1 (GJ/Jahr). Ef der jährliche Energie-Input in das System aus Brennstoffen, die zur Erzeugung von Dampf beitragen (GJ/Jahr). Ew die jährliche Energiemenge, die im behandelten Abfall enthalten ist, berechnet anhand des niedrigeren Heizwerts des Abfalls (GJ/Jahr) Ei ist die jährliche importierte Energiemenge, ohne Ex und Ef (GJ/Jahr) 0,97 ist ein Faktor zur Berechnung der Energieverluste aufgrund von Rost- und Kesselasche sowie von Strahlung R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (einschließlich Kompostierung und sonstige biologische Umwandlungsverfahren) R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffe R6 Regenerierung von Säuren oder Basen R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden</p>
--	---

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
R13 Ansammlung von Abfällen um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen Zwischenlagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)	R13 Ansammlung von Abfällen um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen Zwischenlagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)
Zu unterziehen.	zu unterziehen.

Begründung

Anhang II zur Abfallrichtlinie sollte entsprechend der Begründung zu Änderungsantrag 5 in eine gesonderte Verordnung aufgenommen und entsprechend den obigen Änderungsanträgen an dieser Stelle gestrichen werden.

Brüssel, den 14. Juni 2006

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Michel Delebarre

Gerhard Stahl